Basiskonto

Konditionen müssen angemessen sein

© dina Sanders/Fotolia

Ein Kreditinstitut verlangte für die Führung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, die so genannten Basiskonten, einen monatlichen Grundpreis von 8,99 Euro. Jede beleghafte Überweisung sollte 1,50 Euro kosten, für die Einlösung eines Schecks erhob die Bank ebenfalls 1,50 Euro, und für den monatlichen Kontoauszug verlangte sie den Ersatz des Portos. Diese Konditionen hat das Landgericht Frankfurt am Main im Urteil vom 8. Mai 2018 (Az. 2-28 O 98/17) verboten.

Nach § 41 Abs. 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) muss das Entgelt angemessen sein. Der Grundpreis darf keine Kosten enthalten, die der Bank durch die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Basiskonto entstehen, zum Beispiel durch Meldungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) und Prüfungen nach dem Geldwäschegesetz. Auch muss die Vergütung marktüblich sein. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn sie den Grundpreis für ein Normalkundenkonto bei derselben Bank, hier 4,99 Euro, deutlich überschreitet. Die Einzelpreise, etwa für Überweisungen, haben sich am Nutzerverhalten zu orientieren, vor allem an der durchschnittlichen Zahl solcher Vorgänge bei Basiskonten. Zudem müssen die Preise vergleichbar mit den Konditionen anderer Banken für derartige Produkte sein.

Zwangsversteigerung

Ohne Gebot geht es nicht

Wenn die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch im zweiten Termin ergebnislos bleibt, ist das Verfahren gemäß § 77 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz aufzuheben. Wie der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 7. Juni 2018 (Az. V ZB 67/17) entschieden hat, bedeutet Ergebnislosigkeit, dass entweder niemand bietet oder jedes Gebot ohne Widerspruch zurückgewiesen wird. In solchen Fällen kann eine Versteigerung nicht gelingen.

Anders verhält es sich, wenn zwar ein Gebot abgegeben wird, das Gericht aber keinen Zuschlag erteilt. Denn das muss nicht bedeuten, dass die Versteigerung zum Scheitern verurteilt ist. Die Versagung des Zuschlags kann nämlich auch auf einem Fehler des Gerichts beruhen oder durch einen Schutzantrag des Schuldners erzwungen worden sein.

Autor: Dr. Claudius Arnold ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und informiert über bankrechtliche Urteile.

Springer Gabler

D. Kaiser
Theorie der Tauschverträge
Geld und Vermögen im gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht
2018. IX, 103 S. 6 Abb. Brosch.
€ (D) 24,99 | € (A) 25,69 | CHF 26.00
ISBN 978-3-658-20932-2
€ (D) 19,99 | CHF 20.50
ISBN 978-3-658-20933-9 (eBook)

- Hinterfragt grundlegende wirtschaftswissenschafltiche Konzepte, die auf dem Walrasianischen Paradigma beruhen
- Bietet mit der Theorie der Tauschverträge eine neue und zeitgemäße Lesart
- Konstruktive Ergänzung zur allgemeinen Gleichgewichtstheorie

€ (D) sind gebundene Ladenpreise in Deutschland und enthalten 7 % für Printprodukte bzw. 19 % MwSt. für elektronische Produkte. € (A) sind gebundene Ladenpreise in Österreich und enthalten 10 % für Printprodukte bzw. 20% MwSt. für elektronische Produkte. Die mit * gekennzeichneten Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und enthalten die landesübliche MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Part of SPRINGER NATURE

springer.com/empfehlung

A58855